



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

30/2016

Mitteilungsblatt / Bulletin

14. Dezember 2016

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des dualen Masterstudiengangs General Management
des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 04.10.2016**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Zugangs- und Zulassungsordnung des dualen Masterstudiengangs General Management des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 04.10.2016¹

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 a des Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393, zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 31.01.2012, geändert am 05.07.2016, hat der Institutsrat des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School am 04.10.2016 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang, die Auswahl und die Zulassung für den weiterbildenden dualen Masterstudiengang General Management des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School (IWB/BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), und ergänzt die Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils gültigen Fassung, soweit ergänzende Regelungen zugelassen sind.
- (2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden dualen Masterstudiengang General Management.

§ 2 Bewerbungsfrist

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsanträge sind bis zum 30. Juni zu stellen.
- (3) Sind bis zu diesem Zeitpunkt weniger Bewerbungen eingegangen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze vorhanden sind, kann das IWB/BPS die Bewerbungsfrist verlängern.

§ 3 Form und Inhalt der Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt über das HWR Online-Bewerbungsportal. Die online erfolgten Bewerbungsangaben werden abschließend in einem Dokument, der „Bestätigung der Online-Bewerbung“ zusammengefasst. Dieses Dokument ist auszudrucken, zu unterschreiben und gemeinsam mit

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07.12.2016.

den dort aufgeführten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist an die HWR Berlin zu übersenden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der HWR Berlin. Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 7 Abs. 4 der Studierendensordnung müssen sich Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen (ersten) Hochschulabschluss ebenfalls direkt über das HWR Online-Bewerbungsportal bei der HWR Berlin bewerben.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen und die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Tatsachen sind durch Urkunden nachzuweisen. Zeugnisse und andere Unterlagen sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, die durch eine „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder einen „Staatlich geprüften Übersetzer“ erstellt wurde. Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung in Form von amtlich beglaubigten Kopien oder im Original vorzulegen.

(3) Für das Studium müssen gute Deutschkenntnisse vorliegen. Näheres regelt die „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Anzahl der Studienplätze

(1) Im weiterbildenden dualen Masterstudiengang General Management werden in der Regel bis zu 25 Studienplätze pro Jahr vergeben.

(2) Wenn nicht mehr als 20 Studienplätze vergeben werden können, entscheidet das IWB/BPS, ob der Studiengang durchgeführt wird.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung sind über die in § 3 Abs. 1, § 4, und § 7 der Studierendensordnung festgelegten Anforderungen hinaus:

- a) Der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr zum Zeitpunkt des Eintritts in das Studium. Im Falle eines Hochschulabschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, müssen in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.
- b) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst, können eine Anrechnung von weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten erhalten, sofern sie eine entsprechende Qualifikation, z.B. einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mind. 6 Monaten nach dem Erststudium, nachweisen. Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft die Auswahlkommission.

(2) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können aufgrund § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerLHG i. V. m. § 7 der „Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte

ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ zugelassen werden, sofern sie in einer Zugangsprüfung nachweisen, dass sie über folgende Kompetenzen verfügen:

- a) Grundlagenkompetenz wie General Management, Stakeholder Management, Marketing, Controlling, Projektmanagement sowie Kenntnis der grundlegenden betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- b) Methodenkompetenz wie zu gängigen Methoden der Managementlehre in den Bereichen Personal, Marketing, Produktion, Materialwirtschaft, Projektsteuerung, Kostenrechnung und Finanzierung.
- c) Soziale Kompetenz wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zur Durchführung von Gruppen- und Transferarbeiten.
- d) Organisationskompetenz wie Qualitätsmanagement, Vertragsmanagement, Konfigurations- und Änderungsmanagement sowie Risikomanagement.

(3) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn ein Unternehmen sich schriftlich dazu bereit erklärt, der oder dem Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen von Studienprojekten - ggf. auch an betrieblichen Projekten bzw. Prozessen - zu beteiligen und betriebliche Erkenntnisse in seine Ausarbeitung einzubeziehen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich in Abweichung von § 4 Abs. 7 der Studierendenordnung direkt über das HWR Online-Bewerbungsportal. Die Anerkennung des Abschlusses und seiner Bewertung wird von der Auswahlkommission vorgenommen.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Der Rat des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School setzt eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang General Management ein. Diese führt die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zum Studium durch (Auswahlverfahren).

(2) Die Auswahlkommission besteht insgesamt aus drei Mitgliedern.

- a) Zwei Mitglieder von Amts wegen:
 - Die oder der akademisch Beauftragte des Masterstudiengangs General Management als Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission und
 - die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator des dualen Masterstudiengangs General Management .
- b) Ein Mitglied auf Bestellung durch den Rat des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School:
 - eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer.

Es wird für alle Mitglieder jeweils eine Stellvertretung vom Rat des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School bestellt.

(3) Die Amtszeit des bestellten Mitglieds und der bestellten Stellvertretungen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder von Amts wegen enden mit Beendigung der amtlichen Funktion.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis des Erststudiums oder für den Fall des Zugangs nach § 4 Abs. 3 die Note der Eignungsprüfung als Faktor x_1
 - einschlägige nachgewiesene Berufstätigkeit als Faktor x_2
 - Interview mit der Auswahlkommission als Faktor x_3
 - zusätzliche Qualifikationen mit Bezug zum Themengebiet Management, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, als Faktor x_4

Der Grad der Erfüllung der Auswahlkriterien durch die Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bewertet.

(3) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatzes 2 gemäß der Formel

$$x = 0,3(x_1) + 0,3(x_2) + 0,3(x_3) + 0,1(x_4)$$

errechnet. Ergibt die Messzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, gibt bei Rangleichheit die höher bewertete Studienmotivation den Ausschlag. Ihre Studienmotivation stellen die Bewerberinnen und Bewerber in einem Motivationsschreiben dar, das den Bewerbungsunterlagen beizugeben ist.

(4) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 erfolgt nach den folgenden Schemata:

- a) Kriterium:
Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation oder die in der Eignungsprüfung erzielte Note.

Abschlussnote	Wertigkeit/ Messzahl
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	5
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	4
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	3
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	2
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	1
Durchschnittsnote ab 2,8	0

- b) Kriterium:
Einschlägige Berufstätigkeit (zum Studienbeginn)

Einschlägige Berufstätigkeit	Wertigkeit/ Messzahl
mehr als 5 Jahre	5
mehr als 4 Jahre	4
mehr als 3 Jahre	3
mehr als 2 Jahre	2
mehr als ein Jahr	1
bis zu einem Jahr	0

Die Anerkennung als einschlägige Berufstätigkeit orientiert sich an den Lehrinhalten des Studienganges sowie den beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen.

c) Kriterium:

Interview

Die Messzahlen der Interviews, die den Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das duale Masterstudium General Management darstellen, werden durch die Auswahlkommission individuell bestimmt. Die Eignung kann mit 5 (zum Studium voll geeignet), mit 3 (zum Studium geeignet) und mit 1 (zum Studium bedingt geeignet) bewertet werden.

d) Kriterium:

Zusätzliche Qualifikationen

Zu den zusätzlichen Qualifikationen zählen insbesondere zertifizierte Weiterbildungen im Bereich Management. Sofern zusätzliche Qualifikationen vorliegen, wird die Wertigkeit 5 gegeben, ansonsten 0.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Auswahlkommission werden die Bewerberinnen und Bewerber zu Interviews eingeladen. Die Interviews erfolgen in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. In begründeten Ausnahmefällen können die Interviews telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Interviews werden jeweils von einem Mitglied der Auswahlkommission geführt. Verlauf und Ergebnis der Interviews werden schriftlich dokumentiert.
- (2) Wird die Auswahlkommission von den Bewerberinnen und Bewerbern über Behinderungen oder chronischen Krankheiten in Kenntnis gesetzt, ist sie berechtigt und verpflichtet, einen individuellen Nachteilsausgleich herzustellen, um Chancengleichheit im Auswahlverfahren zu gewährleisten.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet abschließend im Hinblick auf das Gesamtprofil der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und des der Interviews über eine Studienplatzvergabe.

§ 9 Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

- (1) Nach Durchführung des Auswahlverfahrens erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Der Zulassungsbescheid berechtigt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Studierendendenordnung, sich innerhalb der gesetzten Annahmefrist zu immatrikulieren. Bedingung hierfür ist, dass bis zum Ende der gesetzten Annahmefrist das fällige Entgelt sowie die Beiträge und Gebühren eingegangen ist (§ 6 Abs. 2 Buchstabe c) der Studierendendenordnung).
- (3) Bei Versäumnis der Annahmefrist wird die Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 letzter Satz der Studierendendenordnung unwirksam.
- (4) Der Zulassungsbescheid kann vom IWB/BPS zurückgenommen werden, sofern eine Teilnehmerzahl von 20 Studierenden nicht erreicht wird und der Rat des IWB/BPS nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung

entscheidet, dass der Studiengang nicht durchgeführt wird. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Entgelte, Beiträge und Gebühren vollständig erstattet.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Zulassungsordnung des dualen Master-Studiengangs „General Management“ des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.01.2014“ außer Kraft.